

Von Weblogs, Userforen und sonstigen Kommentaren im Netz: Zivilrechtliche Fragen

WU

WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS



Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek,
LL.M.

WU Wien

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Innerstaatliche Rechtslage
- III. Internationales Privatrecht
- IV. Internationales Zivilprozessrecht
- V. Blick in das Ausland
- VI. Ausgewählte Literatur

I. Einleitung

- Internet als „rechtsfreier Raum“ ??
- Praktische Bedeutung des Themas
 - „h***** k***** größter verbrecher der zweiten Republik“ (6 Ob 178/14s)
 - Dontdatehimgirl.com
- Zunehmend Klagen im Zusammenhang mit
 - Postings in Foren
 - Bewertungen in Foren

- Probleme
 - Die Durchsetzung dieser Ansprüche setzt voraus, dass Identität des Gegners bekannt ist!
 - Weitere Probleme vor allem aus „Ubiquität“
 - Wo klagt man?
 - Welches Recht ist anwendbar?
 - (Unterschiedliche Standards im nationalen Recht)
 - „*libel tourism*“

II. Innerstaatliche Rechtslage

- **§ 1330 ABGB**
 - Schutz der Ehre (Abs 1)
 - „Kreditschädigung“: Schutz des guten wirtschaftlichen Rufes (Abs 2)
 - Nach Abs 2 nur Anspruch gegen Verbreitung unwahrer Tatsachen
 - Rechtsfolgen: Ersatz des „wirklichen“ Schadens + Gewinnentgang (Abs 1 und Abs 2) + Widerruf (nur Abs 2)
 - Ansprüche auch gegen Mittäter, Anstifter und Gehilfen

- Allenfalls **§ 1328a ABGB**: Beeinträchtigung der Privatsphäre
 - Bloßstellung in der Öffentlichkeit
 - Ersatz auch für ideellen Schaden
- Ergänzend allenfalls **§ 16 ABGB**
 - Allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - Auch postmortal (Fall Omofuma)
 - Schutz des Lebensbildes gegen grobe Entstellung

- **Sicherung mit EV**
- Gefährdung zu bescheinigen (6 Ob 88/15g)
- **Auskunftsansprüche**
 - § 18 Abs 4 ECG: Anspruch auf Bekanntgabe von Name, Adresse, Internetschluss, IP-Adresse
 - Allenfalls Redaktionsgeheimnis zu beachten, aber nicht bei Forum
 - 6 Ob 104/11d, 6 Ob 178/14s (nur Grobprüfung des Bestehens des Anspruchs), 6 Ob 133/13x, 6 Ob 58/14v (Zurückweisung der ao Revision)
- **Sonstiges**

Unterlassung der Veröffentlichung von Akten aus Vorverfahren (6 ob 6/14x)

III. Internationales Privatrecht

- Praktische Relevanz des Themas:
 - Erhebliche Unterschiede im nationalen Recht
 - Beispiele:
 - Fokus stärker auf Meinungsfreiheit oder auf Schutz der Interessen des Klägers
 - Beweislast (USA: Kläger für Unwahrheit, GB: Beklagter für Wahrheit)
 - Anzahl der Ansprüche: *single publication rule* (USA) v. *multiple publication rule* (GB)
 - Ideeller Schadenersatz (Ö: nur § 1328a, USA: „*actual*“ damages, GB: *punitive damages*)
 - Kostenersatz der Anwaltskosten nur in Europa, nicht in USA

- Rom II-VO
 - nimmt „Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verleumdung“ ausdrücklich aus (Art 1 Abs 2 lit g)
 - Allenfalls Art 6 Rom II-VO (Wettbewerbsrecht)
- Anknüpfung daher idR nach nationalem Kollisionsrecht
 - In Ö: § 13 IPRG
 - Analogie zu Namensstatut (= Personalstatut, § 9 IPRG)
 - Begehungsort ist Ort, wo Verletzter seinen Hauptwirkungsbereich hat (= bei Privatpersonen Wohnsitz, SZ 48/28, EvBl 1993/58)

- In D: Art 40 EGBGB
 - Tatort
 - Handlungsort
 - Einspeisung in Internet
 - Vermutung: am Wohnort des Täters
 - Subsidiär Erfolgsort
 - Überall wo Information abgerufen wird
 - Grundsätzlich globales Haftungsrisiko
 - Nicht anwendbar, wenn nur untergeordneter Schaden
 - Einschränkungen ergeben sich aus „wesentlich engerer Verbindung“ (vgl Art 41 EGBGB)
 - Maßgeblich für Schadenersatzansprüche, Beseitigungs-, Widerrufs- und Unterlassungsansprüche
 - Gegendarstellungsanspruch teilw separat angeknüpft
 - Ausweichklausel (gemeinsamer Aufenthalt, Art 40 Abs 2 EGBG)

- In GB:
 - von Private International Law (Miscellaneous Provisions) Act 1995 (würde zu Handlungsort führen) ausdrücklich ausgenommen,
 - Richtet sich daher nach common law
 - London: „*libel capital of the world*“
 - Prominente Beispiele:
 - Kate Hudson, Tom Cruise, Don King (boxing promoter)
 - Englisch (und zB australisches) Recht stellen auf downloading, nicht auf uploading ab.
 - *Berezovsky v Michaels*
 - Closest connection
 - *Dow Jones v Hutnick*
 - Wall Street Journal online, Kläger als Spender von Al Qaeda genannt

IV. Internationales Zivilverfahrensrecht

- Allgemeiner Gerichtsstand
- Wahlgerichtsstand Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 (früher Art 5 Nr 3)
 - EuGH *Bier/Mines de Potasse d'Alsace*: Handlungs- oder Erfolgsort: „Ubiquitätstheorie“
 - Einschränkung in *Shevill* (1995):
 - Verbreitungsort ist Erfolgsort
 - nur für jeweils lokalen Schaden, „Mosaiktheorie“

- *eDate Advertising* (2011):
 - Erfolgsort ist jeder Ort, an dem die Information „zugänglich ist oder war“.
 - Umfassende Sachentscheidung auch an „Ort, an dem das Opfer den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat“ (idR gewöhnlicher Aufenthalt, allenfalls Berufstätigkeit)
 - Generalanwalt: Schwerpunkt des Konflikts
 - EuGH: Mittelpunkt der Interessen für beide Parteien leicht feststellbar
 - Kritik:
 - Lokalisierungsprobleme
 - Klägergerichtsstand (*forum actoris*)
 - Anspruch auf Unterlassung und Widerruf unteilbar

- Alternative Ansätze in der Lehre
 - Ort des tatsächlichen Abrufs
 - Ort des häufigsten Abrufs
 - Ort der bestimmungsgemäßen Abrufbarkeit
- Handlungsort
 - Niederlassung des Urhebers der Inhalte (dort Geltendmachung des Gesamtschadens)
 - Alternative Ansätze in der Lehre
 - Ort der Inhaltskonzeption (*Mankowski*)
 - Ort des Einspeisens
 - Standort des Host Servers
 - Standorte der Vermittlungsrechner

V. Blick in das Ausland

- Gegenmaßnahmen in den USA
 - New York (2008): Libel Terrorism Protection Act
 - California (2009): Libel tourism Act
 - Federal Free Speech Protection Act (2010)
- Zuständigkeit
 - Früher *Calder v Jones*: für internationale Zuständigkeit reicht Auswirkung auf Kläger im Forum
 - *Walden v Fiore* (2014): vorhersehbare Auswirkung nicht ausreichend, muss bewusst auf Forum gerichtet sein

VI. Ausgewählte Literatur

- *Garber*, Die internationale Zuständigkeit von Klagen aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet, ÖJZ 2012/13
- *Garber*, Zur internationalen Zuständigkeit nach Art 5 Nr 3 EuGVVO bei Streitigkeiten wegen Persönlichkeits-, Immaterialgüter- und Lauterkeitsrechtsverletzungen, ÖBl 2014/24
- *Pichler*, Forum-Shopping für Opfer von Persönlichkeitseingriffen im Internet? MR 2011, 365
- *Rechberger*, Die Zuständigkeit für Unterlassungsklagen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, MR 2013, 116
- *Thiede*, Bier, Shevill und eDate – Aegrescit medendo? GPR 2012, 219
Thiede, Aktivgerichtsstand für Betroffene von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Onlinebereich, ecolex 2012, 131
- *Thiede*, Persönlichkeitsrechtsschutz 2.0 – Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek*, Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien (2012) 91

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

**Department für Unternehmensrecht,
Arbeits- und Sozialrecht**

Institut für Zivil- und Unternehmensrecht
Welthandelsplatz 1/D3/1.OG, 1020 Vienna,
Austria

Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M.

T +43-1-313 36-4276 DW

F +43-1-313 36-714 DW

georg.kodek@wu.ac.at

www.wu.ac.at/privatrecht